

**Stadt Hayingen  
Landkreis Reutlingen**

**3. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 15.12.2011 der Stadt Hayingen**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 30 der Abwassersatzung hat in der Sitzung vom 15.12.2022 der Gemeinderat der Stadt Hayingen folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 15.12.2011 der Stadt Hayingen, zuletzt geändert am 10.12.2020 beschlossen.

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Hayingen über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 15.12.2011, zuletzt geändert am 10.12.2020, wird wie folgt geändert:

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 7**

**Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 4,75 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche pro Jahr 0,64 €, für Oberwilzungen 0,44 € je m<sup>2</sup>.

*Keine Änderungen der Absätze 3 bis 5*

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hayingen, den 19.12.2022  
gez. Holzbrecher  
Bürgermeisterin